

Grundsatzurteil beendet jahrelange Unsicherheit

Richter erleichtern Sterbehilfe

Künftig ist der Abbruch einer ärztlichen Behandlung nicht mehr strafbar, wenn der Patient dies verfügt hat

Karlsruhe - Mit einem Grundsatzurteil zur Sterbehilfe hat der Bundesgerichtshof (BGH) das Selbstbestimmungsrecht der Patienten gestärkt. Der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen etwa durch Ärzte oder Angehörige ist nicht strafbar, wenn er dem Willen der Patienten entspricht, entschied das Gericht. Mit dem Urteil schaffe der BGH Rechtssicherheit, sagte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP).

Der 2. Strafsenat des Karlsruher Gerichts sprach am Freitag den Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz, einen bekannten Medizinrechtler, vom Vorwurf des versuchten Totschlags frei. Das Landgericht Fulda hatte ihn zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, weil er einer Mandantin geraten hatte, den Ernährungsschlauch durchzuschneiden, mit dem ihre seit Jahren im Wachkoma liegende Mutter versorgt wurde. Der Abbruch der Behandlung entsprach dem Willen der Mutter und war auch vom Arzt gebilligt. Gleichwohl hatte das Pflegeheim sich quergestellt - weshalb die verzweifelte Tochter selbst eingriff.

Mit seinem Urteil beendet der BGH eine Unsicherheit, die durch unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Zivil- und Strafsenate des Karlsruher Gerichts entstanden war. Umstritten war, ob der früher geäußerte Wille eines Patienten, der sich nicht mehr mitteilen kann, zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen nur für die akute Sterbephase oder bereits davor maßgeblich ist. Dies hatte zu Meinungsverschiedenheiten darüber geführt, ob der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen als straflose 'passive' Sterbehilfe oder als strafbare Tötung einzustufen ist.

Der BGH knüpft nun an das im vergangenen Jahr erlassene Gesetz zur Patientenverfügung an, wonach der niedergeschriebene oder anderweitig ermittelte Wille des Patienten bindend ist und beispielsweise eine künstliche Ernährung verbieten kann - und zwar unabhängig von Art und Stadium der Krankheit. Unter diesen Voraussetzungen sei der Abbruch einer Behandlung nicht strafbar, sagte die Senatsvorsitzende Ruth Rissing-van Saan. Zugleich stellte sie klar, dass die Grenze zur aktiven Sterbehilfe damit aufrechterhalten werde: Tötung auf Verlangen bleibe strafbar.

'Das Urteil ist die notwendige strafrechtliche Rückendeckung für das Patientenverfügungsgesetz', sagte Putz. Nach den Worten von Leutheusser-Schnarrenberger geht es um ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt: 'Der freiverantwortlich gefasste Wille des Menschen muss in allen Lebenslagen beachtet werden. Es gibt keine Zwangsbehandlung gegen den Willen des Menschen.' Die Evangelische Kirche (EKD) erklärte: 'Einen Menschen sterben zu lassen, ist bei vorher verfügbarem Patientenwillen nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.' Die

Deutsche Bischofskonferenz kritisierte dagegen, das Urteil unterschiede nicht deutlich genug zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe.

Dem Präsidenten der Bundesärztekammer, Jörg-Dietrich Hoppe, zufolge müssen Ärzte bei einem Behandlungsabbruch nun nicht mehr mit Ermittlungsverfahren rechnen. Bisher habe es immer wieder Strafanzeigen gegeben. Klärungsbedarf sieht er jedoch noch bei der ärztlichen Suizidbeihilfe, die bisher berufsrechtlich ausnahmslos verboten ist. Man arbeite derzeit an einer Novelle, die den Ärzten bei extremen Einzelfällen etwas freiere Hand lassen solle, sagte er der Süddeutschen Zeitung. (Seiten 2 und 4)

Quelle: Süddeutsche Zeitung
Nr.144, Samstag, den 26. Juni 2010 , Seite 1